Antrag

Thema:	**Änderungsantrag zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Buntspeicher“ der Stadt Zwönitz**
Datum:	29.09.2026
Verfasserin:	Heike Oelschlägel

Änderungsantrag:
Der Stadtrat beschließt, die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Buntspeicher“ vor Beschlussfassung wie folgt zu ändern:
1. Die Betriebsleitung erhält die für die laufende Betriebsführung erforderliche Entscheidungsbefugnis.
Sie soll den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes eigenverantwortlich führen und über die laufenden Geschäfte entscheiden, soweit diese nicht gesetzlich oder ausdrücklich dem Stadtrat bzw. einem Ausschuss vorbehalten sind.
2. Die Zuständigkeiten des Stadtrates, des Finanz- und Verwaltungsausschusses und des Bürgermeisters sollen grundsätzlich den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz entsprechen.
Von der Hauptsatzung abweichende Sonderzuständigkeiten sollen nicht geschaffen werden.
3. Abweichende Wertgrenzen oder Zuständigkeiten sollen nur festgelegt werden, wenn hierfür eine konkrete gesetzliche oder sachliche Besonderheit des Eigenbetriebes besteht.
4. Die entsprechenden Regelungen der §§ 7, 8, 10 und 11 der Betriebssatzung sind anzupassen.

Begründung:
Mit der Gründung des Eigenbetriebes soll eine eigenständig und wirtschaftlich arbeitende Betriebsführung ermöglicht werden. Dazu gehört eine klare Verantwortung der Betriebsleitung für das laufende Geschäft. Sie sollte deshalb die ihr übertragene Verantwortung auch tatsächlich eigenverantwortlich wahrnehmen können.
Für die grundsätzlichen Zuständigkeiten besteht aus unserer Sicht dagegen kein Anlass, neben der Hauptsatzung ein eigenes System zu schaffen. Die Hauptsatzung regelt bereits die Zuständigkeiten von Bürgermeister, Finanz- und Verwaltungsausschuss und Stadtrat. Eine einheitliche Systematik schafft Transparenz und vermeidet unnötige Doppelregelungen.
Auch der Sächsische Städte- und Gemeindetag empfiehlt in seinem Muster für Eigenbetriebssatzungen, bei den Wertgrenzen grundsätzlich die Wertgrenzen der Hauptsatzung anzusetzen, sofern nicht Besonderheiten des laufenden Geschäftes des Eigenbetriebes andere Größenordnungen rechtfertigen.
Unser Änderungsantrag schafft damit eine klare Zuständigkeitsordnung: **Die Betriebsleitung trägt Verantwortung für das laufende Geschäft; die grundsätzlichen Zuständigkeiten orientieren sich an der Hauptsatzung. Abweichungen werden nur dort vorgesehen, wo sie sachlich oder gesetzlich erforderlich sind.**
(Die grundsätzliche Zustimmung zur Gründung des Eigenbetriebes bleibt davon unberührt.)